

SKA/Vorentwurf vom 27.11.2019

Gesetz zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an bestimmte Aspekte der Digitalisierung

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **17.1** | 17.4
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaftdes Staatsrats vom;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [17.1](#) (Gesetz über den Datenschutz (DSchG), vom 25.11.1994) wird wie folgt geändert:

Art. 13b (neu)

Auslagerung

¹ Bei der Auslagerung der Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, an Personen ausserhalb der Verwaltung müssen alle gesetzlichen Pflichten beim Datenschutz, namentlich Artikel 18 über die Bearbeiten im Auftrag, eingehalten werden.

² Die Daten müssen jederzeit auf schweizerischem Gebiet oder auf dem Gebiet eines Staates, der einen gleichwertigen Datenschutz gewährleistet, bearbeitet werden.

³ Die Sicherheitsanforderungen müssen konkret je nach Art der ausgelagerten Daten, der besonderen Risiken und der benützten Systeme oder Technologien erfüllt werden.

⁴ Der Staatsrat beschliesst, welche Anforderungen eingehalten werden müssen, namentlich bei der Wahl und der Kontrolle der Auftragsbearbeiterin und des Auftragsbearbeiters, der Datensicherheit und der Aufsicht durch die kantonale Aufsichtsbehörde. Er veröffentlicht eine nachgeführte Liste der Auftragsbearbeiterinnen und Auftragsbearbeiter, an die Personendaten des Staates ausgelagert werden.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Das öffentliche Organ, das Personendaten durch eine Auftragsbearbeiterin oder einen Auftragsbearbeiter bearbeiten lässt, bleibt für den Datenschutz verantwortlich. Insbesondere:

- a) (neu) ergreift es alle Vorsichtsmassnahmen, die angesichts der Umstände bei der Wahl der Auftragsbearbeiterin oder des Auftragsbearbeiters, der Anweisungen und der Aufsicht geboten sind;
- b) (neu) stellt es den Datenschutz durch systematischen Abschluss eines Vertrags sicher, in dem mindestens der Gegenstand, die Art, der Zweck und die Dauer des Bearbeitens, die Art der Personendaten und die betroffenen Personenkategorien sowie die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen der Datensammlung und der Auftragsbearbeiterin oder des Auftragsbearbeiters beschrieben werden;
- c) (neu) sorgt es dafür, dass es die ausgelagerten Daten zurückbekommen kann, damit es die Auftragsbearbeiterin oder den Auftragsbearbeiter wechseln oder die Daten erneut intern bearbeiten kann.

² Das Bearbeiten von Daten im Auftrag, bei denen eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht besteht, ist nur gestattet, wenn die Vertraulichkeit der fraglichen Daten auch gegenüber der Auftragsbearbeiterin oder dem Auftragsbearbeiter sichergestellt ist.

³ Die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter darf das Bearbeiten nur mit der vorherigen Bewilligung des Verantwortlichen der Datensammlung einem Dritten übertragen.

II.

Der Erlass SGF [17.4](#) (Gesetz über den E-Government-Schalter des Staates (E-GovSchG), vom 02.11.2016) wird wie folgt geändert:

Erlasstitel (geändert)

E-Government-Gesetz (E-GovG)

Art. 2 Abs. 1

¹ In diesem Gesetz bezeichnet der Begriff oder der Ausdruck:

- f) *(neu)* «E-Government» die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien sowohl für den Betrieb und die Organisation des Staates als auch in seinen Beziehungen zu Dritten;
- g) *(neu)* «Auslagerung» eine Form von Outsourcing, bei der das Hosting von Daten mindestens vorübergehend oder für längere Zeit einer Person ausserhalb des Staates übertragen wird.

Art. 3a (neu)

Bearbeiten von Personendaten

¹ Das Bearbeiten von Daten, das nötig ist, damit die Dienstleistung erbracht werden kann, setzt die freie und aufgeklärte Einwilligung der betroffene Person voraus. Der virtuelle Schalter bewahrt den Beweis für die Einwilligung auf.

² Wenn die Einwilligung für eine wiederkehrende Leistung gegeben wurde, hat die betroffene Person die Möglichkeit, ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen.

³ Die Daten, die vom virtuellen Schalter bearbeitet wurden, werden für eine beschränkte Dauer aufbewahrt. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Nutzung des virtuellen Schalters ist gratis.

Art. 9a (neu)

Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und Zustimmung

¹ Der E-Government-Schalter und die Anwendungen, die er unterstützt, sind so voreingestellt, dass das höchste Niveau des Datenschutzes sichergestellt wird.

² Wenn die betroffene Person es wünscht, kann sie einem erweiterten Bearbeiten ihrer Daten zustimmen, damit sie in den Genuss zusätzlicher Dienstleistungen und/oder Dienste kommen kann.

Art. 9b (neu)

Mitwirkung bei interkantonalen Organisationen

¹ Der Staatsrat kann beschliessen, bei einer interkantonalen Organisation mitzuwirken, um Kompetenzen zu teilen und gemeinsame Lösungen für den virtuellen Schalter zu entwickeln. Er kann ihr in diesem Bereich Aufgaben delegieren.

Art. 15 Abs. 1

¹ Der Eintrag der natürlichen Personen im kantonalen Bezugssystem enthält insbesondere folgende Daten:

h1) (neu) sektoriellen Personenidentifikatoren, die von den Fachbereichen in deren spezifischen Datenbanken verwendet werden;

Art. 15a (neu)

Systematische Verwendung der AHV-Nummer – Grundsätze

¹ In Anwendung von Artikel 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird das kantonale Bezugssystem ermächtigt, für folgende Zwecke systematisch die AHV-Nummer zu verwenden:

- a) sichere und eindeutige Identifizierung der aufgeführten natürlichen Personen;
- b) Sicherstellen einer höchstmöglichen Richtigkeit der bearbeiteten Daten;
- c) automatische Nachführung der Daten einer Person bei einer Änderung.

² Die Verwendung der AHV-Nummer zu anderen Zwecken als denjenigen nach Absatz 1 ist verboten. Es ist insbesondere untersagt, die AHV-Nummer als Mittel zur Zuordnung von Daten zu Profiling- oder Untersuchungszwecken zu verwenden. Die Spezialgesetze bleiben vorbehalten.

³ Soweit ein Gesetz des Bundes oder des Kantons sie ermächtigt, diese Angabe zu bearbeiten, darf das kantonale Bezugssystem die AHV-Nummer anderen öffentlichen Organen oder Dritten bekanntgeben.

Art. 15b (neu)

Systematische Verwendung der AHV-Nummer – Sicherheitsmassnahmen

¹ Die AHV-Nummer wird nicht in derselben Datenbank aufbewahrt wie die übrigen Personendaten. Mit einer Konkordanztabelle mit sektoriellen Personenidentifikatoren kann die Verbindung zwischen der AHV-Nummer und den übrigen Daten zu den betroffenen Personen hergestellt werden.

² Die AHV-Nummer wird mit geeigneten organisatorischen Massnahmen und mit technischen Massnahmen, die der Entwicklung der verfügbaren Technologien angemessen sind, gegen jegliches unbefugte Bearbeiten geschützt.

Art. 16a (neu)

Systematische Verwendung der UID- und der BUR-Nummer – Grundsätze

¹ Das kantonale Bezugssystem verwendet systematisch die einheitliche Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) und/oder die nichtsprechende Identifikationsnummer (BUR) im Sinne von Artikel 10 des Bundesstatistikgesetzes zu folgenden Zwecken:

- a) sichere und eindeutige Identifizierung der verzeichneten juristischen Personen;
- b) Sicherstellen einer höchstmöglichen Richtigkeit der bearbeiteten Daten;
- c) automatische Nachführung der Daten einer Person bei einer Änderung.

² Die Verwendung der UID-Nummer zu anderen Zwecken als denjenigen nach Absatz 1 ist verboten. Es ist insbesondere untersagt, die UID-Nummer als Mittel zur Zuordnung von Daten zu Untersuchungszwecken zu verwenden. Die Spezialgesetze bleiben vorbehalten.

³ Das kantonale Bezugssystem kann die UID-Nummer gemäss Bestimmungen des Bundesrechts an andere öffentliche Organe oder an Dritte bekanntgeben.

Art. 16b (neu)

Systematische Verwendung der UID-Nummer – Sicherheitsmassnahmen

¹ Die UID-Nummer wird mit geeigneten organisatorischen Massnahmen und mit technischen Massnahmen, die der Entwicklung der verfügbaren Technologien angemessen sind, gegen jegliches unbefugtes Bearbeiten geschützt.

Abschnittsüberschrift nach Art. 21 (neu)

3.3 Auslagerung des Bearbeitens von Daten und von Informatikanwendungen

Art. 21a (neu)

Grundsätze

¹ Mit dem Zweck, die Schaffung und die Bereitstellung von digitalen Dienstleistungen und Inhalten zu beschleunigen und die Nutzung der Informatiksysteme des Staates zu optimieren, können die öffentlichen Organe unter den Voraussetzungen gemäss diesem Abschnitt das Bearbeiten ihrer Daten und das Hosting ihrer Informatikanwendungen auslagern.

² Die Anforderungen des Gesetzes über den Datenschutz bei der Auslagerung von Personendaten und diejenigen über die Delegation von staatlichen Aufgaben an Dritte im Sinne von Artikel 54 der Kantonsverfassung bleiben vorbehalten.

Art. 21b (neu)

Sicherheitsmassnahmen

¹ Die Integrität, die Echtheit und die Verfügbarkeit des Informationserbes des Staates und deren dauerhafte Aufbewahrung und Betrieb müssen mit geeigneten organisatorischen Massnahmen und Techniken, die der Entwicklung der verfügbaren Technologien angemessen sind, sichergestellt werden. Ausserdem müssen die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit der Staat die Kontrolle über seine Daten behält.

² Die Daten, die es für das Funktionieren des Staates unbedingt braucht, werden regelmässig auf Datenträger, die dem Staat gehören und mit denen sie wiederverwendet werden können, kopiert.

Art. 21c (neu)

Verantwortung

¹ Bei einer Auslagerung bleibt der Staat für die Sicherheit seiner Daten und Anwendungen verantwortlich. Insbesondere:

- a) ergreift er alle Vorsichtsmassnahmen, die angesichts der Umstände bei der Wahl der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers, den Anweisungen und der Aufsicht geboten sind;
- b) stellt er die Datensicherheit und die Sicherheit seiner eigenen Informationssysteme mit dem systematischen Abschluss eines Vertrags sicher, in dem mindestens das Ziel, die Art, der Zweck und die Dauer der Auslagerung, die Art der betroffenen Daten sowie die Rechte und Pflichten jeder Partei festgehalten werden;
- c) sorgt er dafür, dass er die ausgelagerten Daten und Anwendungen, deren Eigentümer er ist, zurückbekommen kann, damit er die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer wechseln oder die Daten erneut intern bearbeiten kann.

² Die Auslagerung von Daten, für die eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht besteht, ist nur erlaubt, wenn die Vertraulichkeit der fraglichen Daten sichergestellt ist, einschliesslich gegenüber der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer. Das geltende Recht am Ort des Datenhostings muss deswegen dasselbe Sicherheitsniveau sicherstellen, wie wenn die Daten intern gelagert würden.

³ Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer ist nicht ermächtigt, ohne vorherige Bewilligung der verantwortlichen Stelle, gewisse Aspekte der Auslagerung an Dritte zu vergeben.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]